

80. 1. In welcher Weise ist der in § 574 Abs. 2 B.P.O. vorgesehene Antrag auf Entscheidung des Beschwerdegerichts zu stellen?

2. Wird dann, wenn behufs Stellung dieses Antrages eine Erklärung zum Protokolle des Gerichtsschreibers eines Amtsgerichts abgegeben wird, die in § 574 Abs. 2 B.P.O. bestimmte Notfrist schon durch die Abgabe dieser protokolllarischen Erklärung oder erst durch die Einreichung des Protokolls beim Oberlandesgerichte gewahrt? B.P.O. §§ 574 Abs. 2, 569 Abs. 2.

II. Zivilsenat. Beschl. v. 19. März 1907 i. S. S. (Rl.) w. E. (Bekl.).  
Beschw.-Rep. II. 21/07.

I. Oberlandesgericht Dresden.

#### Gründe:

„Nach § 574 Abs. 2 B.P.O. konnte der Beschwerdeführer gegenüber dem Beschlusse des Oberlandesgerichts zu Dresden vom 15. Februar 1907, wodurch seine ans Reichsgericht gerichtete Beschwerde gegen den Beschluß des genannten Gerichts vom 25. Januar 1907 als unzulässig verworfen worden ist, nur binnen der Notfrist von einer Woche von der Zustellung des Beschlusses vom 15. Februar 1907 an auf die Entscheidung des Reichsgerichts als des Beschwerdegerichts antragen. Da dieser Beschluß am 1. März 1907 dem Beschwerdeführer zugestellt worden ist, so lief für ihn die erwähnte Notfrist am 8. März 1907 ab. Innerhalb dieser Frist ist aber der vorliegende Antrag nicht bei dem zur Anbringung allein zuständigen Oberlandesgerichte gestellt worden. In dieser Hinsicht sind nämlich die in § 569 Abs. 2 enthaltenen Vorschriften maßgebend, wie sich aus den Motiven zu dem Gesetze vom 5. Juni 1905 S. 20 ergibt und auch in dem diesseitigen Beschlusse vom 26. Januar 1906, Rep. II. 4/06, anerkannt ist. Der Antrag konnte daher in gültiger

Weise nur durch Erklärung zum Protokolle des Gerichtsschreibers des Oberlandesgerichts zu Dresden, oder durch Einreichung eines Protokolls des Gerichtsschreibers eines Amtsgerichts über eine solche Erklärung des Beschwerdeführers, oder durch Einreichung eines von einem Rechtsanwalte unterzeichneten Schriftstückes gleichen Inhalts gestellt werden. Die Einreichung dieser Schriftstücke hatte aber nach § 569 Abs. 1 R.F.O. bei dem Oberlandesgerichte zu Dresden, das den letzten Beschluß erlassen hatte, zu erfolgen. Daher ist nicht schon in der am 8. März 1907 vom Beschwerdeführer zum Protokolle des Gerichtsschreibers des Amtsgerichts zu Ebersbach abgegebenen Erklärung, sondern erst in der Einreichung dieses Protokolls beim Oberlandesgerichte die Stellung des fraglichen Antrages zu erblicken. Da dieses Protokoll aber erst am 9. März 1907, also verspätet, beim Oberlandesgerichte eingegangen ist, so war der gestellte Antrag als unzulässig . . . zu verwerfen.“